



## Hinweisblatt

für eine Steuerbescheinigung gem. § 40 DSchG NRW

### Was ist überhaupt bescheinigungsfähig?

**Bescheinigungsfähig** sind alle entstandenen Aufwendungen für Maßnahmen, die dem Erhalt und der denkmalpflegerisch sinnvollen Nutzung des Denkmals dienen.

Aufwendung für Neubauten, wirtschaftliche Nutzungsoptimierung (Dachgeschossausbau), Luxusausstattungen, Leuchten und Leuchtmittel sowie Gestaltung des Außenbereichs können nicht bescheinigt werden. Im Detail richtet sich die Bescheinigungsfähigkeit nach den

#### **Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§7i, 10f und 11b des**

**Einkommensteuergesetzes** in ihrer jeweils aktuellen Form. Es können nur Aufwendungen für Maßnahmen bescheinigt werden, die vor der Durchführung gem. § 9 DSchG NRW schriftlich erlaubt bzw. mit der Unteren Denkmalbehörde (UDB) abgestimmt worden sind. Aufwendungen für nicht abgestimmte Maßnahmen können grundsätzlich nicht bescheinigt werden, auch wenn diese denkmalgerecht ausgeführt worden sind. Die fehlende Abstimmung ist nicht heilbar.

### Wie ist der Ablauf?

**Die Steuerbescheinigung** wird bei der UDB schriftlich beantragt.

Diesem Antrag sind eine tabellarische Rechnungsaufstellung sowie die Originalrechnungen beizufügen. (Die Rechnungen sind in der Reihenfolge der Rechnungsstellung zu sortieren!). Um zu vermeiden, dass Rechnungen verloren gehen, sollten die Rechnungen in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Kassenbons sind auf stempelfähiges neutrales Papier aufzukleben oder zu fixieren. Die Rechnungen sind durchnummeriert zu nummerieren. Entscheidend für die Prüffähigkeit ist, dass die Reihenfolge der Rechnungen der Reihenfolge in der Auflistung entspricht.

Der Antrag wird nach der Prüfung durch die UDB gem. § 21 (4) DSchG NRW zur Benennungsherstellung zur Fachbehörde (LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen) gesendet. Nach positiver Prüfung wird die Bescheinigung ausgestellt

### Wann fallen Gebühren an?

Die Höhe der **Gebühren** ist abhängig von der Höhe der bescheinigungsfähigen Aufwendungen  
Bis 250.000 € fallen 1 % der bescheinigten Aufwendungen an. Übersteigen die Aufwendungen 250.000 €, fallen bis 250.000 € 1% zzgl. 0,5 % der über 250.000 € bescheinigten Aufwendungen an. Übersteigen die Aufwendungen 500.000 €, fallen bis 250.000 € 1% zzgl. 0,5 % der über 250.000 €, zzgl. 0,25 % der über 500.000 € bescheinigten Aufwendungen an, insgesamt jedoch höchstens 25.000 €. Steuerbescheinigungen bis 5.000 € sind gebührenfrei.

### Wo reiche ich den Antrag ein?/Kontakt

Den vollständig ausgefüllten Antrag senden Sie bitte entweder an die **Anschrift Stadt Wetter (Ruhr), Untere Denkmalbehörde, Wilhelmstr. 21, 58300 Wetter** oder **per E-Mail** an [denkmalschutz@stadt-wetter.de](mailto:denkmalschutz@stadt-wetter.de)

Für Rückfragen zur Baumaßnahme nehmen Sie bitte Kontakt auf mit

- Frau Kleine, Tel.: 02335/840-548, E-Mail: [ann-kathrin.kleine@stadt-wetter.de](mailto:ann-kathrin.kleine@stadt-wetter.de)

Für Rückfragen bez. des Antrags oder des Verfahrens nehmen Sie bitte Kontakt auf mit

- Frau Ononye, Tel.: 02335/840-511, E-Mail: [henrike.ononye@stadt-wetter.de](mailto:henrike.ononye@stadt-wetter.de)